

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teiles des Teilnehmerverzeichnisses.

	Seite
Abkürzungen und Zeichenerklärungen	II
Nachschlageregeln	IV
Anleitung für die Benützung des Fernsprechers	IV
Bestimmungen für den Fernverkehr	V
Telegrammvermittlung	IX
Fernsprechteilnehmergebühren	X
Teilnehmerverzeichnis	XI
Nummernverzeichnis	XII
Sonstige wichtige Bestimmungen der Fernsprechordnung	XII
Amtliches Verzeichnis der Fernsprechämter und Teilnehmerstellen in Salzburg	1

Abkürzungen und Zeichenerklärungen.

a) Abkürzungen :

<p>A. = Amt Abt. = Abteilung a. D. = außer Dienst Adjkt. = Adjunkt A.-G. = Aktiengesellschaft allg. = allgemein a. o. = außerordentlich A.-R. = Amtsrat Arch. = Architekt Assist. = Assistent ausl. = ausländisch Aut. = Automat Bltg. = Bauleitung Baumstr. = Baumeister beeid. = beeidete(r) bef. = befugt Bes. = Besitzer Bez. = Bezirk Bez.-Pol.-Koat. = Bezirkspolizeikommissariat Bhf. = Bahnhof Bgm. = Bürgermeister Bmtr. = Beamter Buchh. = Buchhalter Bundesb.-R. = Bundesbahnrat D. = Dienststunden Di. = Dienstag Dion. = Direktion Dkfm. = Diplomkaufmann dipl. = diplomiert Dir. = Direktor Do. = Donnerstag Doz. = Dozent Dr. = Doktor dzt. = derzeit emerit. = emeritierter Eisb. = Eisenbahn f. = für</p>	<p>F. = Feiertag Fa. = Firma Fabr. = Fabrik Fbksbes. = Fabriksbesitzer Fbkt. = Fabrikant F.-V.-D. = Fernsprechvermittlungsdienst Fin.-R. = Finanzrat F.-M.-L. = Feldmarschalleutnant Fr. = Freitag F.-Z.-M. = Feldzeugmeister G. = Gasse geb. = geboren gem. m. = gemeinschaftlich mit G. d. I. = General d. Infanterie G. d. K. = General d. Kavallerie Gen.-Dir. = Generaldirektor Gen. m. b. H. = Genossenschaft mit beschränkter Haftung Ger. = Gericht Ges. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ges. d. Fa. = Gesellschafter der Firma G.-L. = Gesellschaftsanschluß G.-M. = Generalmajor Gr. = große G.-R. = Gemeinderat Gymn. = Gymnasium Hdl. = Handel Hdlg. = Handlung Hdlr. = Händler hdlsg. = handelsgerichtlich H.-G.-Kam. = Handel- u. Gewerbekammer H.-A. = Hauptamt Hint. = hintere Hptm. = Hauptmann H.-R. = Hofrat</p>
--	---

Ind.	= Industrie	Prok.	= Prokurist
Inf.	= Infanterie	prot.	= protokolliert
Ing.	= Ingenieur	r.	= rechte
Inh.	= Inhaber	Rech.-Dir.	= Rechnungsdirektor
inl.	= inländisch	Rechtsanw.	= Rechtsanwalt
Insp.	= Inspektor	reg.	= registriert
i. P.	= in Pension	Reg.-R.	= Regierungsrat
i. R.	= im Ruhestand	Rgt.	= Regiment
jun.	= junior	Rittm.	= Rittmeister
kl.	= klein	S	= Zeitanschluß
Koär.	= Kommissär	SS	= Zeitanschluß während des Sommerhalbjahres
Kmzl.R.	= Kommerzialrat	WS	= Zeitanschluß während des Winterhalbjahres
Knzl.	= Kanzlei	s.	= siehe
Koat.	= Kommissariat	Sa.	= Samstag
Kommerz. Vertr.	= kommerzieller Vertreter	S.-A.	= Selbstanschlußsystem
konz.	= konzessioniert	Sachverst.	= Sachverständiger
l.	= linke	sämtl.	= sämtliche
Land.-Reg.	= Landesregierung	San.	= Sanität
Mag.	= Magistrat	Schätzm.	= Schätzmeister
Masch.	= Maschinen	Sekr.	= Sekretär
Mr. d. Pharm.	= Magister der Pharmazie	Sekt.	= Sektion
mech.	= mechanisch	selbst.	= selbständige
Med.-R.	= Medizinalrat	sen.	= senior
Mi.	= Mittwoch	So.	= Sonntag
Mil.	= Militär	Spez.	= Spezial
Min.-R.	= Ministerialrat	Spr.	= Sprechstelle
Mjr.	= Major	städt.	= städtische
Mo.	= Montag	St.-Anw.	= Staatsanwalt
N.-A.	= Nebenamt	St.	= Stelle
Nchf.	= Nachfolger	Stellvertr.	= Stellvertreter
Nat.-R.	= Nationalrat	Str.	= Straße
Niederl.	= Niederlage	u.	= und
n.-ö.	= niederösterreichisch	ung.	= ungarisch
ob.	= ober	Univ.	= Universität
O.-B.	= Ortsbatteriesystem	Unt.	= Untere
Oblt.	= Oberleutnant	verehel.	= verhehlicht
Obj.	= Objekt	verl.	= verlängert
Obstlt.	= Oberstleutnant	Vertr.	= vertraglich, Vertreter
öff.	= öffentlich	Vertrg.	= Vertretung
ö. M.-F.	= öffentlicher Münzfern- sprecher	Vertrgl.	= Vertraglich
offiz.	= offiziell	Vet.-R.	= Veterinärat
O.-L.-G.	= Oberlandesgericht	vord.	= vordere
o. ö.	= ordentlicher öffentlicher	vorh.	= vorherig
ö(sterr).	= österreichisch	vorm.	= vormals
P.	= Post	Vstd.	= Vorstand
P.-Ablg.	= Postablage	w.	= wirklicher
P.- u. Tel.-A.	= Post- und Telegraphenamt	W.	= Werktag, Wochentag
Pl.	= Platz	Wr.	= Wiener
Pol.	= Polizei	Wtw.	= Witwe
prakt.	= praktisch	zahnärzt.	= zahnärztliches
Präs.	= Präsident	zahntechn.	= zahntechnisches
Prim.	= Primarius	Z. B.	= Zentralbatteriesystem
priv.	= privilegiert		
Prof.	= Professor		

b) Zeichenerklärungen:

- × Mehrfacheinschaltung
- Fernsprechgebührenfeld
- ‡ abgekürzte Telegrammadresse (Kurzanschrift)

Allgemeine Bestimmungen.

Nachschlageregeln.

1. Für die Einreihung in das Namensverzeichnis der Teilnehmer gilt die alphabetische Reihenfolge.

2. Namen mit Umlauten (ä, ö, ü) stehen unmittelbar hinter den Namen mit den entsprechenden einfachen Lauten, also

Bäck hinter Back,
Bräuer hinter Brauer,
Löb hinter Lob,
Grüner hinter Gruner,
Österreicher hinter Oesterreicher,
Utz hinter Utz.

Die Doppellaute ae, oe, ue werden den Umlauten ä, ö und ü gleichgehalten, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen nach dem Sprachgebrauch (z. B. Bauer) oder aus sonstigen Gründen der Doppellaut nicht als Umlaut auszusprechen ist, z. B. Lued nach Lud.

3. Akzente usw., z. B. bei ä, à, ë u. a. m., bleiben für die alphabetische Reihung unberücksichtigt.

4. ß ist wie ss eingeordnet.

5. Bei gleichlautenden Familiennamen entscheiden die Vor-(Tauf-)namen.

6. Innerhalb von Familiennamen und bei gleichen Vornamen entscheidet der Beruf oder Geschäftszweig und in Ermangelung dieser Angabe die Adresse (der Bezirk oder die sonst gebräuchliche Benennung des Stadtteiles).

7. Bei Namen, die mit getrennt geschriebenen Vorsatzwörtern beginnen, z. B. von der Lilie, sind die Stammnamen für die Einordnung maßgebend.

8. Akademische Titel wie Dr., Ing. usw. werden dem (ersten) Vornamen vorangestellt und als Ordnungswörter nicht berücksichtigt.

9. Geschäftsnamen, z. B. Müller Karl & Söhne, Müller Gebr., Müller M. & Co., Müller, Schröder & Co. usw., sowie Doppelnamen reihen bei den betreffenden Namen nach der Buchstabenfolge der einzelnen darauffolgenden Worte, bezw. Wortkürzungen. Hierbei gilt das „&“ für „und“.

10. Das „s“ nach Namen, z. B. Herder's, Perl's usw., wird bei der alphabetischen Reihung nicht berücksichtigt.

Anleitung für die Benützung des Fernsprechers.

A. Allgemeines.

1. Die gewünschte Nummer vor dem Anruf im amtlichen Teil des neuesten Namensverzeichnisses nachsehen.

Ältere Verzeichnisse sind größtenteils nicht mehr richtig und auch nicht vollständig.

2. Klar und deutlich, aber nicht zu laut in den Sprechrichter hineinsprechen, nicht darüber, darunter oder daneben. Der Hörer soll leicht ans Ohr gedrückt und während des Gespräches nicht vom Ohr entfernt werden.

3. Das Anrufzeichen sofort unaufgefordert mit Namen oder Nummer beantworten. Nicht mit „Hallo“, „Bitte“ usw. melden; dadurch wird nur Zeit versäumt.

4. Die Rufnummer sofort richtigstellen, wenn sie vom Vermittlungsamt falsch wiederholt wird!

5. Wenn bei der Abwicklung der Gespräche einzelne Worte nicht deutlich zu verstehen sind, sind diese zweckmäßig in der Weise zu buchstabieren, daß jeder einzelne Buchstabe nach der im Absatz „Telegrammvermittlung“ angegebenen Anleitung durch ein Wort ausgedrückt wird.

6. Die Nummern sind nicht in der für die Aussprache für Zahlen allgemein üblichen Weise auszusprechen, sondern in Zifferngruppen, z. B. nicht 5748 — fünftausendsiebenhundertachtundvierzig, sondern 57-48 — siebenundfünfzig-achtundvierzig. Um Verwechslungen der Ziffern 1 und 9, 2 und 3, 5 und 7 zu vermeiden, ist die Ziffer 1 wie eins (z. B. eins undzwanzig) die Ziffer 2 wie zwei (z. B. zwoundzwanzig), die Ziffer 7 wie sieben auszusprechen.

7. Hörer nicht abnehmen, wenn man nicht sprechen will. Das unnötige Abnehmen des Hörers (z. B. auch beim Staubwischen) stört den Betrieb und macht die Sprechstelle für ankommende Gespräche unerreichbar.

8. Die Anschaltung von Rundspruchempfanganlagen ist sowohl an die für das Gespräch erforderliche Doppelleitung als auch an die Erdleitung verboten.

9. Störungen im Betriebe der eigenen Fernsprechstelle sind am kürzesten Wege dem Anschlußamt (der Störungsmeldestelle) zur Kenntnis zu bringen.

Hiezu können im Ortsverkehre öffentliche Sprechstellen gebührenfrei benützt werden.

10. Die in den einzelnen Kurorten und Sommerfrischen angeführten Dienststunden werden den jeweiligen Verkehrsverhältnissen angepaßt und sind aus diesem Grunde gewissen Änderungen unterworfen.

B. Apparatsysteme — Benützungsanleitung.

I. Ortsbatteriesystem.

(Alle Ortsnetze mit Ausnahme von Badgastein.)

1. Ruhelage: der Hörer liegt in der Gabel (Tischapparat) oder hängt am Hebel (Wandapparat). Das Ablegen des Hörers ist unzulässig, da die Stelle dann nicht gerufen werden kann und außerdem bei längerer Dauer die Sprechbatterie Schaden leidet.

2. Der Teilnehmer wird gerufen: es ertönt der Wecker. Hörer ohne Rückruf ans Ohr legen und das Gespräch abwickeln. Während desselben die Kurbel nicht drehen.

3. Der Teilnehmer will selbst rufen:

a) bei Einzelanschluß (Wand- oder Tischapparat) zuerst die Kurbel kräftig drehen, dann den Hörer ans Ohr legen und, sobald sich das Amt meldet, die gewünschte Nummer ohne einleitende Worte (auch ohne „Hallo“) nennen. Der Vermittlungsbeamte wiederholt die Nummer. Hörfehler sofort berichtigen, warten, bis sich die gerufene Stelle meldet. Meldet sie sich nach angemessener Zeit nicht, dann Hörer aufhängen und Kurbel drehen (einmal). Anruf nach einiger Zeit wiederholen.

b) bei Gesellschaftsanschluß: den Hörer abheben. Zeigt sich die schwarze Scheibe, dann ist die Leitung besetzt. Hörer aufhängen, da warten nutzlos. Später den Ruf wiederholen. Zeigt sich die weiße Scheibe, dann ist die Leitung frei. Warten, bis sich das Vermittlungsamt meldet, gewünschte Nummer sagen und, wenn diese vom Vermittlungsbeamten richtig wiederholt wird, warten, bis sich der gerufene Teilnehmer meldet.

4. Lösen der Verbindung:

a) bei Einzelanschluß (Tisch- oder Wandapparat): der Hörer wird aufgelegt oder aufgehängt und die Kurbel — wie beim Anruf — kräftig gedreht (nur einmal ablauten!);

b) bei Gesellschaftsanschluß: der Hörer wird an den Haken gehängt und dieser dadurch in die Ruhelage gezogen.

II. Zentralbatteriesystem. (Ortsnetz Badgastein.)

1. Ruhelage: der Hörer liegt in der Gabel. Das Ablegen des Hörers — außer bei Anruf — ist unzulässig.

2. Der Teilnehmer wird gerufen: es ertönt der Wecker; Hörer ans Ohr legen und das Gespräch abwickeln.

3. Der Teilnehmer will selbst rufen: den Hörer abheben, ans Ohr legen und warten, bis sich das Amt meldet. Dann, die gewünschte Nummer deutlich ohne einleitende Worte (auch ohne „Hallo“) nennen. Der Vermittlungsbeamte wiederholt die Nummer; Hörfehler sofort berichtigen, warten, bis sich die gerufene Stelle meldet.

4. Lösen der Verbindung: der Hörer ist auf die Gabel zu legen.

Bestimmungen für den Fernverkehr.

Zur Führung von Gesprächen im Fernverkehr ist jeder Teilnehmer ohneweiters berechtigt.

1. Anmeldung von Ferngesprächen.

Ferngespräche sind beim Vermittlungsamte (Fernanmeldung) anzumelden.

Dem sich meldenden Beamten ist zunächst durch das Wort „Anmeldung“ bekanntzugeben, daß es sich um Neuanmeldung eines Gespräches handelt. Sodann erst nenne der anmeldende Teilnehmer die Rufnummer seines Anschlusses, dann den gewünschten Ort und die Rufnummer der verlangten Teilnehmerstelle. Falls das Gespräch mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächsverbindungen abgewickelt werden soll, fügt der Anrufende das Wort „dringend“ (doppelte Gebühr) oder „Blitzgespräch“ (zehnfache Gebühr) bei.

Beispiel einer Gesprächsanmeldung:

„Eine Anmeldung.“

„Hier 238.“

„Bitte Innsbruck 2717.“

„Gewöhnlich“ (oder „dringend“).

„Erst nach 14 Uhr“ (oder „Nicht zwischen 12 und 14 Uhr“).

„Nach 16 Uhr streichen“

oder

„Gesprächsminutenansage“.

Im eigenen Interesse des Anmelders ist es gelegen, die richtigen Rufnummern zu nennen und sie deutlich dem Beamten anzusagen. Der Name des Bestimmungsortes ist mit den allfälligen Zusätzen anzugeben (z. B. St. Veit an der Gölsen oder St. Veit an der Glan). Zur Vermeidung von Fehlverbindungen infolge von Hörfehlern sind auch bei sonstigen Orten Unterscheidungszusätze anzuführen (z. B. Graz in Steiermark, Prag in Böhmen).

Die Angabe der Rufnummer des Verlangten ist zur schnelleren Gesprächsabwicklung unbedingt nötig. Die Nichtangabe der Rufnummer verzögert die Herstellung der Verbindung.

Der Beamte wiederholt die Angaben des Anmelders. Auf die Wiederholung ist vom Anmeldegenau zu achten. Fehler sind sogleich richtigzustellen, sonst fallen sie dem Anmeldegenau zur Last.

Der Anmeldegenau legt sodann den Hörer auf und wartet den Anruf zur Führung des angemeldeten Gespräches ab.

2. Gesprächsanmeldungen für Dauerverbindungen.

Gesprächsanmeldungen für Teilnehmerstellen, die außerhalb der Dienststunden ihres Anschlußamtes mit einem länger diensthaltenden Amte in Dauerverbindung geschaltet sind, haben mit dem Zusatz „Dauerverbindung mit ...“ zu erfolgen. Z. B.: Die Teilnehmerstelle Blindenmarkt 19, die außerhalb der Dienststunden des Fernsprechamtes Blindenmarkt in Dauerverbindung mit dem Fernsprechamte Amstetten steht, ist außerhalb der Dienststunden des Fernsprechamtes Blindenmarkt folgendermaßen zu verlangen:

„Blindenmarkt 19, Dauerverbindung mit Amstetten.“

3. Vorbringung von Wünschen, Beschwerden und Anfragen im Fernverkehr.

Abänderungen schon angemeldeter, aber noch nicht durchgeführter Gespräche und sonstige Wünsche sowie Beschwerden und Anfragen, die den Fernverkehr betreffen, sind ebenfalls beim Vermittlungsamte vorzubringen.

Dem sich meldenden Beamten ist zuerst durch das jeweils zutreffende Wort, „Eine Anfrage“, „Eine Beschwerde“, „Eine Abänderung“ usw., das jeweilige Verlangen bekanntzugeben. Erst dann nenne man seine eigene Rufnummer und bringe sein Verlangen vor.

4. Besondere Verfügungen des Anmelders bei oder nach der Anmeldung.

a) Befristung.

Wünscht der Anrufende daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch bis zu einer bestimmten Zeit (z. B. bis Geschäftsschluß) nicht an die Reihe gekommen ist, so kann er die Anmeldung durch die Angabe befristen:

„Um ... Uhr streichen.“

b) Zurücklegung.

Der Anrufende kann verlangen, daß seine Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes zurückgelegt wird. Er sagt an: „Bis ... Uhr zurücklegen“ oder „zwischen ... Uhr und ... Uhr zurücklegen.“

In diesen Fällen gilt der Zeitpunkt, bis zu dem es zurückgelegt wurde, als neue Anmeldezeit.

c) Umwandlung.

Die Anmeldung eines gewöhnlichen Gespräches kann auf Verlangen des Anmelders auf ein dringendes oder Blitzgespräch und umgekehrt oder auf ein Gespräch mit Voranmeldung oder mit Gesprächsaufforderung geändert werden. Der Zeitpunkt der Änderung gilt als neue Anmeldezeit.

5. Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen.

Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt:

- um 24 Uhr des gleichen Tages: bei Gesprächen, die vor 22 Uhr angemeldet wurden; hat das Bestimmungsamt nicht ununterbrochen Dienst, so endigt die Gültigkeit der Gesprächsanmeldung mit dem Schluß des Tagesdienstes dieses Amtes;
- um 8 Uhr des folgenden Tages: bei Gesprächen, die zwischen 22 Uhr und 24 Uhr angemeldet wurden;
- sogleich: wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anmeldegenau oder der Gerufene sich nicht meldet oder wenn einer der Beteiligten das Gespräch ablehnt oder wenn der Anmeldegenau vor dem Anruf zur Herstellung der Verbindung die Streichung der Anmeldung verlangt hat;
- vorzeitig: wenn der Anmeldegenau das Gespräch befristet hat;
- um 24 Uhr (bezw. mit Schluß des Tagesdienstes) des folgenden Tages: bei Gesprächsaufforderungen, ferner bei jenen Voranmeldungen, bei denen der Anmeldegenau die Verlängerung um 24 Stunden verlangt.

6. Herstellung der Gesprächsverbindungen.

Die gewünschte Verbindung wird hergestellt, sobald die Gesprächsanmeldung an der Reihe ist. Die Gesprächsverbindungen werden in folgender Reihe ausgeführt:

- dringende Staatsgespräche,
- Blitzgespräche (zehnfache Gebühr),
- dringende Privatgespräche (zweifache Gebühr),
- gewöhnliche Staatsgespräche,
- gewöhnliche Privatgespräche (einfache Gebühr).

Innerhalb dieser Gruppen ist die Anmeldezeit für die Reihung maßgebend.

Die Form der Verständigung des Teilnehmers über die Herstellung von Verbindungen im Fernverkehr ist aus folgendem Beispiel zu ersehen:

Ein Teilnehmer hat ein Gespräch mit Graz 1117 angemeldet. Die Herstellung der Verbindung wird mit folgenden Worten angekündigt:

- a) Dem rufenden Teilnehmer: „Ihr verlangtes gewöhnliches (dringendes, Blitz) Graz 1117 kommt.“ Hiedurch wird dem Teilnehmer Gelegenheit geboten, eine allfällige unrichtige Aufnahme seiner Anmeldung durch den Meldebeamten zu berichtigen.
- b) Dem gerufenen Teilnehmer Graz 1117: „Salzburg ruft.“

Bei der Herstellung der Fernverbindungen werden Ortsgespräche unterbrochen.

7. Nichtzustandekommen des Ferngespräches.

Lehnt der Anmelder oder der Gerufene bei der Bereitstellung der Verbindung ab, das Gespräch zu führen, oder beantwortet der Anmelder den Anruf des Fernamtes nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird außer der Anmeldegebühr ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch verrechnet. Antwortet die verlangte Teilnehmerstelle nicht, so wird die Anmeldung gestrichen und nur die Anmeldegebühr verrechnet.

Kommt ein Gespräch wegen mangelhafter Verständigung oder aus sonstigen Gründen nicht zustande, so hat der Anmelder dem Fernamt unverzüglich davon Kenntnis zu geben, indem er den Sachverhalt dem Fernplatzbeamten mitteilt oder, falls dies nicht möglich war, sofort das Vermittlungs-(Fern-)amt anruft.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt den Erfolg nachträglicher Einsprüche in Frage.

8. Dauer der Ferngespräche.

Die Dauer der Privatgespräche ist grundsätzlich nicht begrenzt. Wenn jedoch eine Anmeldung für ein höher gereihtes Ferngespräch einlangt, zu dessen Abwicklung die gleiche Fernleitung oder die gleiche selbständige öffentliche Sprechstelle benötigt wird, kann die Dauer auf 12 Minuten beschränkt werden.

Bei Gesprächsanhäufungen oder Leitungsstörungen kann die Dauer der Privatgespräche überhaupt zeitweise auf zwölf oder auch auf sechs Minuten herabgesetzt werden. Hievon wird der Anmelder womöglich bei Herstellung der Gesprächsverbindung verständigt.

Der Ablauf von drei, vier, fünf usw. Minuten wird dem Sprecher auch auf Verlangen nicht mitgeteilt.

9. Fälligkeit der Anmelde- und Sprechgebühr.

Vergebührung der Gespräche.

- a) Die Anmeldegebühr gelangt für jede Gesprächsanmeldung zur Einhebung. Sie ist mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Gesprächsanmeldung durch das Vermittlungs-, bzw. Fernamt fällig; sie wird nicht eingehoben, wenn das angemeldete Gespräch wegen eines technischen Fehlers oder wegen eines Fehlers in der amtlichen Behandlung nicht zustandekommt, ferner wenn die gerufene Teilnehmerstelle aufgelassen, oder außer Betrieb gesetzt, im geltenden Teilnehmerverzeichnis aber noch angeführt ist.
- b) Die Sprechgebühr ist von dem Augenblick an fällig, zu dem nach Bereitstellung der Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen — des Anrufenden und des Angerufenen — den Anruf des Fernamtes beantwortet haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Person sich gemeldet hat. Die gebührepflichtige Dauer wird also nicht erst vom Gesprächsbeginn mit der gewünschten Person gerechnet. Sollte sich auf den Anruf des Fernamtes statt der Hauptstelle eine Nebenstelle melden, so gilt dies als Meldung der Hauptstelle. Für die Vergebührung der Ferngespräche gelten die ersten drei Minuten als unteilbares Ganzes (Sprechgebühreneinheit). Die weitere Sprechzeit wird im Verkehr nach der ersten und zweiten Fernzone ebenfalls nach unteilbaren Einheiten von je drei Minuten, im Verkehr nach den übrigen

Fernzonen nach einzelnen Minuten berechnet. Hiebei gilt jeder Bruchteil einer Minute für eine Minute. Für dringende Gespräche wird das Doppelte, für Blitzgespräche das Zehnfache der Gebühr für gewöhnliche Gespräche eingehoben. Für Ferngespräche, die in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr (nach Spanien und Portugal zwischen 21 und 8 Uhr) geführt werden, ermäßigen sich die Gebührensätze auf drei Fünftel der Tagsätze.

- c) Die Gebühr für eine Minute eines gewöhnlichen Gespräches der jeweils in Betracht kommenden Verkehrszeit wird eingehoben, wenn:

1. der Anmelder auf den Anruf sich nicht meldet und nicht nachweisen kann, daß seine Sprechstelle zur Zeit des Anrufes gestört war;
2. der Anmelder oder der Gerufene ein Gespräch sofort bei Ankündigung desselben durch das Fernamt ablehnen;
3. wenn eine unrichtige Telephonnummer verlangt worden ist und die unrichtige Gesprächsanmeldung sofort durch eine andere Anmeldung für die gleiche Sprechbeziehung ersetzt wird.
4. Wenn ein ohne Gesprächsaufforderung angemeldetes Gespräch nach einer öffentlichen Sprechstelle nicht stattfinden kann, weil die gewünschte Person nicht anwesend ist.

- d) Keine Sprechgebühr wird eingehoben, wenn:

1. Der Rufer auf das Gespräch verzichtet hat, bevor er zu diesem aufgerufen worden ist;
2. eine Störung sofort von dem Teilnehmer dem Fernamt angezeigt und von Amts wegen festgestellt wird;
3. ein Fehler in der amtlichen Behandlung der Gesprächsanmeldung oder der Gesprächsverbindung vorliegt;
4. die gerufene Teilnehmerstelle sich nicht meldet;
5. der Gesprächsvormerk wegen amtlicher Streichung oder über Wunsch des Anmelders nicht zur Abwicklung gelangt ist.

- e) Anträge auf Herabsetzung oder Nichtberechnung von Sprechgebühren wegen schlechter Verständigung, vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs beim Fernplatzbeamten oder beim Fernamt gestellt werden.

10. Anfrage über die Dauer und die Kosten eines Ferngespräches.

- a) Der Anmelder eines Gespräches kann gleich bei der Anmeldung die „Gesprächsminutenansage“ verlangen. In diesem Falle wird ihm unmittelbar nach Beendigung des bezüglichen Gespräches vom Fernplatzbeamten die Anzahl der gebührepflichtigen Sprechminuten, jedoch nicht die hierfür berechnete Gebühr mitgeteilt.
- b) Wünscht ein Teilnehmer Auskunft über die Höhe der Gebühr für ein von ihm geführtes Ferngespräch, so hat er ehebaldigst nach Beendigung dieses Gespräches beim Vermittlungs-, bzw. Fernamt darum anzufragen und hiebei die Gesprächsdaten in folgender beispielsweise Form anzugeben:
 „Bitte eine Auskunft über die Gebühr eines von mir geführten Gespräches.“
 „Hier 238.“
 „Das Gespräch wurde angemeldet um 15 Uhr 30.“
 „Nach Innsbruck 2717.“
 „Mit Voranmeldung.“
 Der Teilnehmer wird dann zur Mitteilung der Gebühr besonders angerufen.
- c) Wünscht ein Teilnehmer eine Auskunft über die Gebühr eines Gespräches, das er erst führen will, so kann er beim Vermittlungs-(Fern-)amt darum anfragen. Es wird ihm die Gebühr für ein Dreiminutengespräch (Gebühreneinheit) sowie die Gebühr für jede weitere Minute bekanntgegeben. Der Teilnehmer hat jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um die Auskunft über die Gebühr eines beabsichtigten Gespräches handelt.

11. Voranmeldung.

Der verlangten Teilnehmerstelle kann im voraus angekündigt werden, mit welcher Person der Anmelder zu sprechen wünscht. Der Anmelder hat hiezu das betreffende Gespräch „mit Voranmeldung“ anzumelden. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn die verlangte Teilnehmerstelle gemeldet hat, daß die gewünschte Person sprechbereit ist.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr, daß die Person, die sich zur Führung des Gespräches meldet, auch wirklich die verlangte Person ist.

Für die Voranmeldung wird die Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben.

12. Gesprächsaufforderung.

Auf Verlangen kann eine mit Namen und Wohnungsanschrift bezeichnete Person, die nicht durch eine bestimmte Teilnehmerstelle erreicht werden kann, durch amtliche Vermittlung zur Führung eines Gespräches herbeigerufen werden, wenn der Rufer das betreffende Gespräch mit „Gesprächsaufforderung“ anmeldet.

Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn sich die gewünschte Person sprechbereit gemeldet hat.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr, daß die Person, die sich zur Führung des Gespräches meldet, auch wirklich die verlangte Person ist.

Für die Gesprächsaufforderung wird die Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben, muß die Zustellung jedoch im Außenbestellbezirk des Zustellamtes erfolgen, so ist hiefür außerdem noch der Botenlohn zu entrichten.

13. Bestellte Gespräche.

a) Monatsgespräche.

Monatsgespräche sind Gespräche, die im Anmeldefernverkehr für mindestens einen vollen Monat bestellt werden und die in der Regel täglich zwischen denselben Sprechstellen zur gleichen Zeit für die gleiche Dauer hergestellt werden sollen. Sie dürfen nicht zur Vermittlung von Nachrichten für dritte Personen benützt werden. Sie sind schriftlich beim Fernamte zu bestellen.

Die Gebühr beträgt in der verkehrsschwachen Zeit (19 bis 8 Uhr) die Hälfte, in der Zeit von 16 bis 19 Uhr vier Fünftel der Gebühr für gewöhnliche Gespräche der verkehrsstarken Zeit und in der Zeit von 8 bis 16 Uhr die Gebühr für gewöhnliche Gespräche der verkehrsstarken Zeit.

Die Gebühr wird für 30 Tage, wenn aber an einem bestimmten Tag jeder Woche (dieser Tag muß immer der gleiche Tag jeder Woche sein) nicht gesprochen werden soll, für 25 Tage gerechnet und ist im voraus zu entrichten.

b) Bestellungen für eine kürzere Dauer als ein Monat:

Im Inlandsverkehr und im Verkehr mit bestimmten fremden Ländern können Gespräche für einen oder mehrere unteilbare Abschnitte von sieben aufeinanderfolgenden Tagen bestellt werden. Hinsichtlich der Gebühr gilt sinngemäß dasselbe wie für Monatsgespräche, doch tritt eine Herabsetzung des Bestellbetrages nicht ein, wenn auf das bestellte Gespräch an einem bestimmten Tag verzichtet wird.

Im allgemeinen sind für Monatsgespräche folgende Gebühren monatlich im vorhinein zu entrichten:

- a) Verkehrsstarke Zeit (8 bis 19 Uhr): die Sprechgebühr für 30 (bei Ausfall an Sonn- und Feiertagen für 25) dringende Gespräche der verkehrsstarken Zeit von gleicher Dauer.
- b) Verkehrsschwache Zeit (19 bis 8 Uhr): Die Hälfte der Sprechgebühr für 30 (bei Ausfall an Sonn- und Feiertagen für 25) gewöhnliche Gespräche der verkehrsstarken Zeit von gleicher Dauer. Zusatzgespräche (im Anschluß an Monatsgespräche) werden nach einzelnen Minuten, und zwar nach dem Gebührensatz für Monatsgespräche jener Verkehrszeit vergebührt, in der das Zusatzgespräch abgewickelt wird.

Bestellte Gespräche können auch für einen oder mehrere unteilbare Abschnitte von sieben aufeinanderfolgenden Tagen zugestanden werden. Für diese Gespräche gelten die allgemeinen Bestimmungen der Monatsgespräche, doch tritt eine Herabsetzung des Bestellbetrages bei Verzicht auf das bestellte Gespräch an Sonn- und Feiertagen nicht ein.

14. Festzeitgespräche.

Ein Festzeitgespräch ist ein Gespräch, für dessen Ausführung bei der Anmeldung eine bestimmte Zeit angegeben wird. Die Anmeldung muß jedoch mindestens eine halbe Stunde vor der gewünschten Ausführungszeit erfolgen.

Die Verbindung für ein Festzeitgespräch wird möglichst zu der vom Anmelder angegebenen Zeit hergestellt. Andernfalls wird die Verbindung sobald wie möglich auf einer nach der angegebenen Zeit freiwerdenden Leitung hergestellt.

Die Gebühr für Festzeitgespräche beträgt:

- a) in der verkehrsstarken Zeit (8 bis 19 Uhr): das Doppelte der Gebühr für ein gleichlanges in der verkehrsstarken Zeit geführtes gewöhnliches Gespräch, vermehrt um die bezügliche Sprechgebühr von einer Minute;
- b) in der verkehrsschwachen Zeit (19 bis 8 Uhr): die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer der verkehrsschwachen Zeit, vermehrt um die bezügliche Sprechgebühr für eine Minute.
- c) Wird ein Festzeitgespräch mit einer Gesprächsaufforderung oder einer Voranmeldung verbunden, so tritt an Stelle der Zuschlaggebühr die Gebühr für die Gesprächsaufforderung oder für die Voranmeldung.

15. Ferngespräche, die der Gerufene bezahlt (Rückgespräche).

Im Inland und nach einzelnen Ländern können sogenannte „Rückgespräche“ geführt werden, das sind Gespräche, die der gerufene Teilnehmer bezahlt. Bei der Anmeldung solcher Gespräche ist ausdrücklich anzugeben, daß die Gebühren dem gerufenen Teilnehmer angerechnet werden sollen.

Die Gesprächsverbindung wird nur hergestellt, wenn der gerufene Teilnehmer mit der Gebührensatzung einverstanden ist oder wenn im Falle der Ablehnung durch den Gerufenen nunmehr der Anmelder selbst die Herstellung der Verbindung auf seine Kosten verlangt. In beiden Fällen wird außer der Anmelde- und der Sprechgebühr noch ein Zuschlag in der Höhe der Gebühr für eine Gesprächsminute eingehoben.

Kommt das Rückgespräch wegen Ablehnung der Gebührensatzung durch den Gerufenen oder wegen Nichtmeldens der gerufenen Teilnehmerstelle nicht zustande, so hat der Anmelder außer der Anmeldegebühr noch die Zuschlagsgebühr zu entrichten.

Rückgespräche können mit Gesprächsaufforderung oder mit Voranmeldung verbunden werden, wobei außer der Gebühr für das Gespräch und der Aufforderungs-, bzw. Eilboten- oder Voranmeldungsgebühr kein weiterer Zuschlag eingehoben wird.

Eine von auswärts mit Gesprächsaufforderung zu einem Rückgespräch gerufene Person, die die Zahlung der Gesprächsgebühr auf sich nimmt, kann das Gespräch nur von einer öffentlichen Sprechstelle aus führen, wobei das vom Abgabepostamt ausdrücklich mit „Rückgespräch“ bezeichnete Aufforderungsblatt dem Schalterbeamten vorzuweisen ist.

16. Zulässige Sprechbeziehungen.

1. Die Teilnehmerstellen aller Fernsprechnetze sind zugelassen zum Fernsprechverkehr mit allen Orten in Österreich mit allen anderen Orten in nachgenannten Staaten:

- a) Europa:
 - Belgien
 - Dänemark
 - Danzig
 - Deutschland
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich mit Monaco
 - Großbritannien und Nordirland

- Irland (Freistaat)
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz und Liechtenstein
- Spanien (inkl. Ceuta und Melilla)
- Tschechoslowakei
- Ungarn
- Vatikanischer Staat

b) Übersee:

- Algerien
- Argentinien
- Bermudasinseln
- Chile
- Dominikanische Republik
- El Salvador
- Französisch-Marokko
- Island
- Kanada
- Kolumbien
- Kuba
- Mexiko
- Neuseeland
- Palästina
- Panama und Kanalzone
- Porto Rico
- Tanger
- Tunesien
- Uruguay
- Vereinigte Staaten von Amerika

2. Die Teilnehmerstellen aller Fernsprechnetze in Österreich, soweit nicht bei dem betreffenden Lande eine Beschränkung auf bestimmte österreichische Orte angegeben ist, sind zugelassen zum Fernsprechverkehr mit bestimmten Orten in nachbenannten Staaten:

a) Europa:

- Bulgarien
- Griechenland
- Island
- Jugoslawien (beschränkt auf bestimmte Orte in Österreich)

- Sowjetrußland (dzt. beschränkt: auf Österreich —Leningrad und auf Wien, Badgastein—Moskau.)
- Türkei

b) Übersee:

- Ägypten
- Australien
- Bahamainseln
- Balearen
- Belgisch-Kongo
- Brasilien
- Britisch-Indien
- Ceylon
- Französisch-Äquatorialafrika
- Französisch-Indochina
- Guatemala
- Hawaiische Inseln
- Honduras (Republik)
- Japan
- Kanarische Inseln
- Kenya
- Kostarika
- Nikaragua
- Niederländisch-Indien
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Rhodesia (Süd- und Nord-)
- Siam
- Spanisch-Nordafrika
- Südafrikanische Union
- Syrien
- Venezuela

3. Fernsprechverkehr mit Schiffen:

- Deutsche Schiffe (Atlantik, Nordsee, Ostsee)
- Französische Schiffe in See
- Großbritannische Schiffe auf dem Atlantik
- Italienische Schiffe in See
- Japanisches Schiff „Chichibu Maru“ im Pazifischen Ozean

17. Anleitung zur Berechnung der Fernsprechgebühren:

A. Inlandverkehr.

Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes werden Ortsgespräche, zwischen Sprechstellen zwei verschiedener Ortsnetze Ferngespräche genannt.

Im Fernverkehr sind die Sprechgebühren nach folgender Übersicht abgestuft:

Die Sprechgebühren sind:

	Verkehrstarke Zeit (8—19 Uhr)				Verkehrsschwache Zeit (19—8 Uhr)‡				Anmeldegebühr	
	Gebühr für 3 Minuten		Gebühr für jede weitere angefangene Minute		Ermäßigte 3/5 Gebühr					
					für 3 Minuten		für jede weitere angef. Minute			
	S	g	S	g	S	g	S	g		g
Ortsgebühr in allen Netzgrößen	—	30	—	10	—	—	—	—	—	—
1. Fernzone bis 10 km	—	55	—	—	—	33	—	—	—	} 15
2. Fernzone bis 25 km	—	80	—	—	—	48	—	—	—	
3. Fernzone bis 50 km	1	20	—	40	—	72	—	24	—	} 30
4. Fernzone bis 100 km	1	80	—	60	1	08	—	36	—	
5. Fernzone bis 200 km	3	60	1	20	2	16	—	72	—	
6. Fernzone bis 300 km	3	90	1	30	2	34	—	78	—	
7. Fernzone bis 400 km	4	80	1	60	2	88	—	96	—	
8. Fernzone über 400 km	5	10	1	70	3	06	1	02	—	

Für Ferngespräche wird überdies eine Anmeldegebühr eingehoben, die für die erste und zweite Fernzone mit 15 g, für die dritte bis achte Fernzone mit 30 g festgesetzt ist.

Die Sprechbeziehungen, welche der Gebühr nach der ersten und zweiten Fernzone unterliegen, werden durch die Verwaltung bestimmt und sind beim An-

schlußamte zu erfragen. Die dritte bis achte Fernzone wird nach Anleitung der nachstehenden Tafel bestimmt.

Die Gebührenfelder der Fernsprechämter sind den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen zu entnehmen. Die Zahl steht neben dem Namen des Fernsprechamtes, z. B. St. Johann im Pongau 6468.

Tafel zur Bestimmung der Fernzonen im inländischen Sprechverkehre Österreichs

A	*) III. Zone	IV. Zone	V. Zone	VI. Zone	VII. Zone	VIII. Zone
0	0 bis 3	4 bis 6	7 bis 13	14 bis 20	21 bis 26	27 und darüber
1	0 „ 3	4 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „
2	0 „ 2	3 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „
3	0 „ 1	2 „ 6	7 „ 13	14 „ 20	21 „ 26	27 „ „
4	—	0 „ 5	6 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „
5	—	0 „ 4	5 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „
6	—	0 „ 3	4 „ 12	13 „ 19	20 „ 26	27 „ „
7	—	—	0 „ 11	12 „ 19	20 „ 26	27 „ „
8	—	—	0 „ 10	11 „ 18	19 „ 25	26 „ „
9	—	—	0 „ 10	11 „ 18	19 „ 25	26 „ „
10	—	—	0 „ 9	10 „ 17	18 „ 25	26 „ „
11	—	—	0 „ 7	8 „ 17	18 „ 24	25 „ „
12	—	—	0 „ 6	7 „ 16	17 „ 24	25 „ „
13	—	—	0 „ 3	4 „ 15	16 „ 23	24 „ „
14	—	—	—	0 „ 14	15 „ 23	24 „ „
15	—	—	—	0 „ 13	14 „ 22	23 „ „
16	—	—	—	0 „ 12	13 „ 21	22 „ „
17	—	—	—	0 „ 11	12 „ 21	22 „ „
18	—	—	—	0 „ 9	10 „ 20	21 „ „
19	—	—	—	0 „ 7	8 „ 19	20 „ „
20	—	—	—	0 „ 3	4 „ 18	19 „ „

*) Die I. und II. Fernzone werden nicht nach dieser Tafel bestimmt.

Anleitung.

1. In den Fernsprech-Teilnehmer-Verzeichnissen sind die Nummern der Fernsprechgebührenfelder des eigenen und des verlangten Fernsprechamtes aufzusuchen.

2. Die beiden Gebührenfeldnummern sind in Gruppen zu je 2 Ziffern derart untereinander zu schreiben, daß links und rechts vom Bindestrich die stellungsgleichen Ziffern der Nummernteile untereinander zu stehen kommen.

3. Sowohl links als auch rechts vom Bindestrich ist der Zahlenunterschied der untereinander stehenden Nummernteile zu bilden.

4. Auf obenstehender Tafel ist der erste der beiden Unterschiede in der Spalte A zu suchen.

5. Der zweite Unterschied ist in derselben Zeile zu suchen.

6. Der Kopf der Spalte, in der der zweite Unterschied gefunden wird, zeigt die gesuchte Fernzone an.

Beispiele:

- a) Sprechbeziehung Graz—Linz
 Fernsprechgebührenfeld von Graz . . . 66—56
 Fernsprechgebührenfeld von Linz . . . 57—62
 Unterschiede 9—6
 Laut Tafel: V. Fernzone.
- b) Sprechbeziehung Wien—Bludenz
 Fernsprechgebührenfeld von Wien . . . 58—52
 Fernsprechgebührenfeld von Bludenz . . . 65—85
 Unterschiede 7—33
 Laut Tafel: VIII. Fernzone.

B. Auslandverkehr.

Die Sprechgebühr wird im Auslandverkehr in Goldfranken erstellt und dann nach dem jeweils bekanntgegebenen Kurse in die österreichische Schillingwährung umgerechnet.

Die Gesprächsdauer wird in volle Gesprächsein-

heiten zu je 3 Minuten und überschießende (1 oder 2) Minuten zerlegt; z. B. eine Gesprächsdauer von 11 Minuten ist gleich 9 Minuten (3 Einheiten) und 2 überschießende Minuten; 7 Minuten sind gleich 6 Minuten (2 Einheiten) und 1 Minute.

Die Höhe der Sprechgebühr ist beim Anschlußamte zu erfragen.

Telegrammvermittlung.

Telegramme können fernmündlich aufgegeben und auch zugemittelt werden. Für die Zumittlung ist, sofern nicht das Wort „Fernsprecher“ und die Teilnehmernummer des Empfängers in bezw. vor der Anschrift der Telegramme angegeben sind, die vorhergehende einmalige Anmeldung beim Anschlußamte erforderlich. Es kann von der Post- und Telegraphenverwaltung die Vereinbarung einer Telegrammkurzanschrift gefordert werden.

Die Aufgabe von Telegrammen ist dagegen ausnahmslos ohne Erklärung zugelassen. Das im Vermittlungsdienst mit einer Teilnehmerstelle in Ver-

kehr tretende Amt ist nicht verpflichtet, die Nämlichkeit der Person zu prüfen, die bei der Teilnehmerstelle eine Nachricht aufgibt oder empfängt. Der Teilnehmer haftet für alle Telegraphen- und Vermittlungsgebühren und der Empfänger eines Telegrammes auch für etwa im nachhinein einzuhebende Telegrammgebühren.

Für die Vermittlung der Telegramme ist eine Vermittlungsgebühr zu entrichten. (Vgl. § 65 F.O. und § 14 F.G.O.) Telegramm- und Vermittlungsgebühren werden gegen monatliche Abrechnung gestundet.

Eigennamen, Fremdwörter, Zahlen und solche Wörter, über deren Schreibweise Zweifel entstehen können, sind auf Verlangen in der Art zu vermitteln, daß Buchstabe für Buchstabe (nötigenfalls unter Benützung von Wörtern mit entsprechenden Anfangsbuchstaben und Ziffer für Ziffer angegeben wird.

Zum Beispiel:

a-Adolf, b-Berta, c-Cyprian, d-Dorothea, e-Eduard, f-Friedrich, g-Georg, h-Heinrich, i-Ida, j-Josef, k-Karoline, l-Leopold, m-Margarete, n-Norbert,

o-Otto, p-Peter, q-Quelle, r-Rudolf, s-Sigmund t-Theodor, u-Ulrich, v-Viktor, w-Wilhelm, x-Xaver y-Ypsilon, z-Zacharias.

Sollen in Telegrammen Zahlen mit Worten geschrieben werden, so ist unmittelbar vor deren Angabe das Wort „sage“ einzuschalten, das bei der Gebührenberechnung außer Betracht bleibt. Sobald der Teilnehmer das ganze Telegramm angesagt hat ist die Vermittlungsstelle verpflichtet, das Telegramm zu wiederholen. Hierbei können unterlaufenen Fehler berichtigt werden. Die Aufnahmeschrift gilt als Urschrift (Aufgabeniederschrift) des Absenders

Fernsprechteilnehmergebühren.

(Auszug aus der F. G. O. und F. O.)

a) Teilnehmergebühren für Hauptanschlüsse beim Pauschaltarif (§ 3 F. G. O. und § 35 F. O.).

1. Die Teilnehmergebühren für Hauptanschlüsse betragen:

In der Netzgröße	Für Netze mit einer Teilnehmerzahl von	In der Gebührenklasse					
		A Einzelanschluß			B halber	C viertel	D Landanschluß
		in der Gebührenstufe			Gesellschaftsanschluß		
		A ₁	A ₂	A ₃			
Schilling für ein Jahr							
I	1-50		84				42
II	51-200		126				48
III	201-500	156	204				63
IV	501-2000	186	258	333	138	102	
V	2001-5000	228	303	447	171	126	
VI	5001-20.000	276	375	573	210	144	
VII	über 20.000	360	540	804	270	180	

2. Für jede auf das im § 35 P. 8 F. O. festgesetzte Mindestausmaß fehlende Werktagdienststunde wird 10 vom Hundert des im P. 1 angeführten Betrages rückvergütet (gutgeschrieben).

3. Die Teilnehmergebühr nach Gebührenklasse D gilt in dem in P. 1 angeführten Betrag nur bei mindestens vier Stellen in derselben Land-Anschlußleitung. Sie erhöht sich bei nur drei Stellen um S 6.—, bei nur zwei Stellen um S 12.— für jede Stelle.

4. Die Teilnehmergebühr für Zeitanschlüsse (§ 35, P. 6 F. O.) ermäßigt sich vom zweiten Jahr angefangen auf 70 vom Hundert des im P. 1 angeführten Betrages.

b) Gebühren für Nebenstellen (§ 5, F. G. O. und § 35, P. 7, F. O.).

1. Die Teilnehmergebühr für staatliche Nebenstellen beträgt in der Netzgröße

I-IV jährlich	S 30.—
V-VI jährlich	S 42.—
VII jährlich	S 48.—

2. Der Zuschlag für staatliche Nebenstellen, die dauernd dritten Personen überlassen werden, sowie für auswärtige staatliche Nebenstellen beträgt 50 v. Hundert der im P. 1 angeführten Gebühren; bei auswärtigen staatlichen Nebenstellen, die dauernd dritten Personen überlassen werden, wird der Zuschlag nur einmal berechnet.

3. Bei Zeitanschlüssen ermäßigt sich die Teilnehmergebühr für staatliche Hausnebenstellen (§ 31, P. 3 und § 35, P. 6 F. O.) vom zweiten Jahre angefangen auf 70 vom Hundert des im P. 1 angeführten Betrages.

4. Die Anschlußgebühr für sprechberechtigte Privatnebenstellen beträgt jährlich S 24.—.

5. Für auswärtige Privatnebenstellen wird als Anschlußgebühr die Teilnehmergebühr für eine staatliche Nebenstelle (P. 1) berechnet.

6. Die Gebühr für interne sprechberechtigte und

auswärtige Privatnebenstellen, die dauernd dritte Personen zur Benützung überlassen werden, beträgt das Doppelte der in den P. 4 und 5 angeführten Gebühren.

c) Sonstige ständige Gebühren (§ 6, F. G. O.).

1. Der Entfernungszuschlag (§ 36 F. O.) beträgt für je 100 m jährlich

a) bei Einzelanschlüssen S 6.—,

b) Gesellschaftsanschlüssen S 5.—,

c) bei auswärtigen Nebenstellen und bei zu einer Nebeneinrichtung führenden Außenleitung S 7.2.

2. Die Bauschgebühr für Dauerverbindungen (§ 32, P. 4 F. O.) beträgt monatlich S 1.— für je an der Dauerverbindung teilnehmende Stelle; die

Gebühr erhöht sich, wenn die Dauerverbindung mit einem länger diensthaltenden Orts- oder Fernamt desselben Ortsnetzes hergestellt wird auf S 1.50,

wenn sie aber mit einem Fernamt eines anderen Ortsnetzes hergestellt wird und in den Fällen des § 32, P. 1 F. O. auf S 6.—.

d) Fälligkeit und Zahlung der Gebühren (§ 44, P. F. O.).

Die fälligen Monatsgebühren sowie die gestundeten Gebühren (§ 37 F. O.) sind binnen 7 Tage nach Vorweisung oder Übersendung der Rechnung zu entrichten, widrigenfalls der Betrieb der Teilnehmeranlage eingestellt wird (§ 52, F. O.). Durch einen Einspruch gegen eine Teilpost einer Rechnung wird die Fälligkeit der anderen Posten dieser Rechnung nicht aufgehoben.

e) Zulässiges Maß der Benützung der Teilnehmerstellen (§ 38, F. O.).

1. Teilnehmerstellen mit Einzelanschluß dürfen in folgendem Ausmaß benützt werden:

a) Einzelanschlüsse, die nur für den abgehenden Verkehr geschaltet sind beim Pauschaltarif unbeschränkt;

b) Einzelanschlüsse, die nur für den ankommenden Verkehr geschaltet sind, beim Pauschaltarif tä

lich durchschnittlich höchstens zu 40 ankommenden Rufen.

c) Einzelanschlüsse, die für den abgehenden und ankommenden Verkehr geschaltet sind, beim Pauschaltarif täglich durchschnittlich höchstens zu insgesamt 60 abgehenden und ankommenden Rufen.

d) bei Serienanschlüssen ist, im Gegensatz zu den Bestimmungen unter b) und c) nur die Zahl der Besetzmeldungen der Serie mit 40 im Tag beschränkt.

2. Die Bestimmungen des Punktes 1 a, b und c gelten beim Pauschaltarif nur für den Orts- und Vermittlungsverkehr; die Bestimmung des Punktes

1 d) gilt dagegen für alle vier Arten des Sprechverkehrs.

3. Teilnehmerstellen mit halbem Gesellschaftsanschluß dürfen im Anschluß an ein Amt mit Handbetrieb monatlich 25 Stunden, solche mit Viertelgesellschaftsanschluß monatlich 17,5 Stunden benützt werden, und zwar gleichgültig, ob es sich um Gespräche im abgehenden oder ankommenden Verkehr und weiters im Orts-, Vermittlungs-, Fern- oder Umgebungsverkehr handelt.

Im Anschluß an ein Amt mit Wählerbetrieb betragen diese Benützungszeiten für Teilnehmerstellen mit halbem Gesellschaftsanschluß 20 Stunden, mit Viertelgesellschaftsanschluß 12,5 Stunden.

Teilnehmerverzeichnis.

1. Amtlicher Teil des Teilnehmerverzeichnisses.

Für jedes Ortsnetz wird ein nach der alphabetischen Folge der Namen geordnetes Verzeichnis der Teilnehmerstellen hergestellt. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses und übernimmt auch keine Gewähr für sein rechtzeitiges Erscheinen.

Jeder Teilnehmer hat Anspruch darauf, daß seine Hauptstelle in dieses Verzeichnis unter Anführung der dienstlichen Bezeichnung sowie mit Angaben seines Namens (Vor- und Zunamen, Stand und Anschrift) und allfälliger Sprechstunden aufgenommen werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, vom Teilnehmer zu verlangen, daß seine Stelle unter einer derartigen Bezeichnung in das Verzeichnis aufgenommen werde, die ihre Auffindung möglichst erleichtert.

Bei Umschreibungen, bezw. Firmenänderungen kann der neue Teilnehmer erst dann in das Verzeichnis aufgenommen werden, wenn er rechtzeitig von der zuständigen Direktion die Bewilligung zur Umschreibung erwirkt hat.

Alle sonstigen Änderungen können für das Teilnehmerverzeichnis nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig der zuständigen Direktion schriftlich bekanntgegeben werden (31. März des Ausgabejahres).

Auf Wunsch des Teilnehmers unterbleibt die Aufnahme seiner Stelle in das Teilnehmerverzeichnis; die Nummern derartigen Stellen können nur bei ausdrücklichem schriftlichen Widerruf dieses Verlangens in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sie können aber auch unter einem anderen Namen (Bezeichnung) im Teilnehmerverzeichnis keine Aufnahme finden.

Soll eine Teilnehmerstelle im Verzeichnis an mehr als einer Stelle angeführt werden (Mehrfacheinschaltung) oder soll eine Nebenstelle in das Verzeichnis aufgenommen werden oder überschreitet der vom Teilnehmer gewünschte Wortlaut das von der Verwaltung festgesetzte Ausmaß (drei Zeilen), so hat der Teilnehmer eine besondere Einrückungsgebühr zu entrichten.

Es kostet jede weitere Zeile (Überzeile) pro Monat 13 g. Für die Mehrfacheinschaltung ist pro Monat und Zeile zu entrichten 13 g, mindestens aber 39 g.

Die Einrückungsgebühr ist zu gleicher Zeit fällig, wie die Teilnehmergebühr. Sie wird vom Beginn des Monats an gerechnet, der dem Erscheinen des Fernsprechteilnehmerverzeichnisses oder dessen Berichtigung (Nachtrag) mit der gebührenpflichtigen Eintragung folgt und wird beim aufrechten Bestande der Teilnehmerschaft mit Ablauf des Monats eingestellt, innerhalb dessen das letzte, die Einrückung enthaltende Verzeichnis (Nachtrag) außer Gebrauch gesetzt wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aufnahme von Mehrfacheinschaltungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Nebenstellen (staatliche und Privatnebenstellen) können im Teilnehmerverzeichnis besonders angeführt werden, jedoch nur dann, wenn es sich um

verschiedene Anschriften handelt, oder wenn ihre Benützung vom Teilnehmer dauernd an andere Personen überlassen wurde (§ 33, F. O.) und der Teilnehmer diese behufs Anführung im Verzeichnis ausdrücklich namhaft gemacht hat oder wenn der Teilnehmer sonstige begründete Interessen für die besondere Anführung der Nebenstellen geltend macht.

Den Teilnehmern wird das jeweils zur Ausgabe gelangende amtliche Teilnehmerverzeichnis (Nachtrag) für jede Teilnehmerhauptstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es bleibt Eigentum der Verwaltung.

Beim Abtragen in die Wohnung (Betriebsstätte) des Teilnehmers können die entfallenden Postgebühren eingehoben werden.

2. Fachregister.

Dem amtlichen Teilnehmerverzeichnis ist ein von der Firma „Herold“, Vereinigte Anzeigengesellschaft m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24, verfaßtes Fachregister für bezahlte Einschaltungen beigegeben. Wegen näherer Bedingungen wende man sich an genannte Firma. Die Post- und Telegraphenverwaltung lehnt jede Verantwortung für seine Richtigkeit und den Inhalt ab. Beschwerden bezüglich des Fachregisters sind ausschließlich und unmittelbar an vorgenannte Firma zu richten.

3. Bezugsquellen für die Teilnehmerverzeichnisse.

a) Das amtliche Teilnehmerverzeichnis von Wien (Namensverzeichnis) ist zum Preise von S 8.— bei folgenden Stellen erhältlich:

Telegraphendirektion Wien, III., Hetzgasse 2.

Österr. Anzeigengesellschaft A.-G., Wien, I., Wollzeile 16,

Österr. Staatsdruckerei, Wien, I., Seilerstätte 24, III., Rennweg 12a.

Schriftliche Bestellungen des Namensverzeichnisses sind ausschließlich an die Österr. Anzeigengesellschaft A.-G. zu richten.

b) Alle übrigen österr. Teilnehmerverzeichnisse sind käuflich bei folgenden Stellen nach Maßgabe des Vorrates zu den jeweils festgesetzten Preisen erhältlich:

1. „Herold“, Vereinigte Anzeigengesellschaft m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24.

2. Telegraphendirektion Wien, III., Hetzgasse 2.

Schriftliche Bestellungen dieser Verzeichnisse sind ausschließlich an die Firma „Herold“, Vereinigte Anzeigengesellschaft m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24, zu richten.

Teilnehmerverzeichnisse für Salzburg sind außerdem beim Fernsprechamte in Salzburg zu den jeweils festgesetzten Preisen nach Maßgabe des Vorrates erhältlich.

Derzeitiger Preis für das Teilnehmerverzeichnis für:

Niederösterreich, Burgenland und Fernsprechamt Mariazell	§	3.50
Oberösterreich	§	3.—
Steiermark und Fernsprechnetzzentrum	§	3.—
Salzburg	§	2.—
Kärnten und Osttirol	§	2.—
Tirol	§	2.—
Vorarlberg	§	2.—
Sammelband (für alle Bundesländer ohne Wien)	§	15.—

(ohne Postzustellung und Zuschlägen)

c) **Ausländische Teilnehmerverzeichnisse** sind schriftlich bei der Telegraphendirektion Wien, Schriftleitung, III., Hertzgasse 2, zu bestellen, von wo die Bestellung an die betreffende ausländische Verwaltung weitergeleitet und die Zusendung der Verzeichnisse veranlaßt wird.

Auskünfte (Reklamationen) in allen Versandangelegenheiten der in- und ausländischen Teilnehmerverzeichnisse erteilt die Versandstelle der Schriftleitung des Teilnehmerverzeichnisses für Wien, III., Hertzgasse 2, Fernsprechnummer U 18-500, Klappe 183.

Das amtliche Teilnehmerverzeichnis betreffende Auskünfte und Beschwerden sind an die Post- und Telegraphendirektion Linz zu richten (allenfalls auch Amtsvorstehung des Fernsprechamtes Salzburg).

Nummernverzeichnis.

Die Post- und Telegraphendirektion in Linz gibt über die Teilnehmer des Linzer und Salzburger Fernsprechnetzes ein Verzeichnis nach Fernsprechnummern geordnet heraus (Amtliches Nummernverzeichnis). Dasselbe ist nur käuflich gegen Ertrag des jeweils festgesetzten Verkaufspreises bei der

„Herold“ Vereinigte Anz.-Ges. m. b. H., Wien, I., Wipplingerstraße 24, erhältlich. Über Wunsch wird das Nummernverzeichnis gegen vorherige Einzahlung des Verkaufspreises einschließlich der jeweiligen Versandkosten zugesendet.

Sonstige wichtige Bestimmungen der Fernsprechordnung.

A. Erwerbung der Teilnehmerschaft.

(§ 19, F. O.)

1. Wer Fernsprechteilnehmer werden oder die Zahl seiner Teilnehmerstellen vermehren will, hat bei der zuständigen Dienststelle (Punkt 2) eine stempelpflichtige Anmeldung einzureichen, die folgende Angaben enthalten muß:

- den Namen (die Firma), den Beruf, den Wohnort und die Wohnung des Anschlußwerbers;
- in welchem Ort, Gebäude, Geschäfts- oder Wohnraum die Teilnehmerstelle errichtet werden soll;
- wenn die Stelle nicht an das zuständige Ortsamt angeschlossen werden soll, an welches andere Ortsamt der Anschluß erfolgen soll (§ 20);
- bei Hauptstellen, ob ein Einzelanschluß, ein Serienanschluß, ein halber oder Viertelgesellschaftsanschluß oder ein Landanschluß gewünscht wird (§ 22); bei Nebenstellen, an welche Hauptstelle sie angeschlossen werden sollen (§ 20);
- auf welche besondere Art die Stelle benützt werden soll (§ 30);
- ob ein ganzjähriger oder ein Zeitanschluß gewünscht wird (§ 31);
- zu welchem Zeitpunkt der Anschluß hergestellt werden soll;
- ob und unter welchem Namen die Stelle in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden soll (§ 29);
- bei wem (Name, Wohnort, Wohnung) die Gebühren einzuheben sind;
- die Erklärung, daß sich der Anschlußwerber den Bestimmungen der jeweiligen Fernsprechordnung und der jeweiligen Fernsprechgebührenordnung ausdrücklich und vorbehaltlos unterwerfe;
- die Gerichtsstandsklausel (für alle zwischen der Verwaltung und dem Teilnehmer oder Anschlußwerber entspringenden Streitigkeiten, soweit sie im ordentlichen Rechtsweg auszutragen sind und nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlich besonderen Gerichtshof gehören) im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juni 1923, B.-G.-Bl. Nr. 308;
- die Unterschrift des Anschlußwerbers oder dessen Bevollmächtigten.

Die Verwaltung kann die Behandlung der Anmeldung davon abhängig machen, daß der Anschlußwerber die im § 23 erwähnten Erklärungen beibringt.

2. Die Anmeldung ist bei der zuständigen Direktion (§ 8) zu überreichen. In Ortsnetzen außerhalb

des Sitzes der Direktion kann sie aber auch bei dem in Betracht kommenden Ortsamt (in Ortsnetzen mit Selbstanschlußbetrieb bei der zuständigen Bausektion) eingebracht werden. Der ausdrücklichen Annahme der Anmeldung durch die Verwaltung bedarf es nicht; doch wird die Verwaltung den Anschlußwerber verständigen, wenn sich der Herstellung des Anschlusses zum gewünschten Zeitpunkt oder binnen angemessener Frist Hindernisse in den Weg stellen.

3. Von der Anmeldung können der Anschlußwerber oder seine Erben jederzeit zurücktreten, solange der Verwaltung für die Herstellung des Anschlusses keinerlei Kosten erwachsen sind. Sonst ist der Rücktritt nur zulässig, wenn vor der Übergabe der betriebsfähigen Teilnehmerstelle Änderungen der Teilnehmerschaftsbedingungen eintreten, die zur Kündigung der Stelle im Sinne des § 53, Punkt 2, berechtigen würden.

Die Anmeldung verliert auch ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung ihre bindende Kraft, wenn die angemeldete Stelle binnen sechs Monaten, sofern es sich aber um den Anschluß an ein erst zu errichtendes Ortsamt handelt, binnen einem Jahr nicht betriebsfähig hergestellt ist.

4. Die Verwaltung behält sich vor, die Anmeldung der Fernsprechteilnehmerschaft abzulehnen. Gegen die Ablehnung der Anmeldung kann binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ergriffen werden.

B. Teilnehmeranlage.

a) Die Anschlußleitung (§ 21 F. O.).

1. Die Verwaltung bestimmt den Weg und die Bauart für die Anschlußleitung innerhalb und außerhalb des in Betracht kommenden Gebäudes. Werden dabei besondere Wünsche des Teilnehmers berücksichtigt, so hat er die verursachten Mehrkosten zu vergüten.

2. Die Anschlußleitung bleibt ohne Rücksicht auf irgendwelche vom Teilnehmer allenfalls geleistete Baukostenbeiträge in allen Fällen Eigentum der Verwaltung.

b) Gewöhnliche Ausrüstung der Teilnehmerstellen (§ 24 F. O.).

1. Die Verwaltung stellt fest, welche Einrichtungsstücke (Apparate, Batterien usw.) zur gewöhnlichen Ausrüstung der von ihr zu errichtenden Teilnehmerstellen gehören. Diese Einrichtungsstücke werden auf Grund der Teilnehmerschaft für jede

Teilnehmerstelle von der Verwaltung beigestellt und bleiben ihr Eigentum.

2. Die Verwaltung behält sich vor, auf Wunsch des Teilnehmers für die gewöhnliche Stellenausrüstung auch Apparate zuzulassen, die von den eingeführten Mustern abweichen, sofern sie den staatlichen Mustern in ihrer Leistung nicht nachstehen und mit den Einrichtungen des Anschlußamtes richtig zusammenwirken. Derartige Apparate sind vom Teilnehmer beizustellen und bleiben sein Eigentum. Sie werden von der Verwaltung angebracht, die jedoch die Instandhaltung eines solchen Apparates ablehnen kann (§ 27).

c) Leitungen für Nebenstellen und Nebeneinrichtungen (§ 25 F. O.).

1. Die Verbindungsleitungen der Sprechstellen einer staatlichen Teilnehmeranlage untereinander und mit allfälligen Nebeneinrichtungen (§ 26) werden von der Verwaltung hergestellt; sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr instandgehalten.

2. In Privatteilnehmeranlagen (§ 28) ist die gesamte Leitungsanlage mit Ausnahme der Anschlußleitungen für die Hauptanschlüsse vom Teilnehmer auf seine Kosten herzustellen; sie bleibt Eigentum des Teilnehmers und ist von ihm instandzuhalten.

3. Werden für den Anschluß von Privatnebenstellen oder von Nebeneinrichtungen Außenleitungen von der Verwaltung hergestellt, so bleiben sie ihr Eigentum und werden von ihr instandgehalten.

d) Nebeneinrichtungen für Teilnehmerstellen (§ 26 F. O.).

1. Alle nicht zur gewöhnlichen Ausrüstung gehörenden Vorrichtungen, wie Nebenwecker, Fernhörer, besondere Batterien, Umschalter für Nebenstellen, besondere Sprechapparate, Steckkontakte u. dgl., werden als Nebeneinrichtungen bezeichnet. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Verwaltung. Sie werden von ihr auf Wunsch des Teilnehmers angebracht.

2. Werden die Nebeneinrichtungen von der Verwaltung beigestellt, so bleiben sie ihr Eigentum. Kann die Verwaltung die gewünschten Nebeneinrichtungen nicht beistellen, so werden sie entweder von der Verwaltung auf Rechnung des Teilnehmers beschafft oder von diesem selbst beigestellt. In beiden Fällen bleiben sie Eigentum des Teilnehmers.

3. Bezüglich der Einrichtung von Teilnehmerstellen für Geldeinwurf gelten besondere Bestimmungen.

4. Zu einer Teilnehmerstelle werden nicht mehr als fünf Steckkontakte hergestellt.

Die Steckkontakte müssen sich innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb desselben Grundstückes befinden und werden hinsichtlich der Unterbringung wie Teilnehmerstellen behandelt (§ 23).

e) Instandhaltung und Änderungen von Teilnehmeranlagen (§ 27 F. O.).

1. Die Instandhaltung der Teilnehmerhaupt- und -nebenstellen, weiters der Nebeneinrichtungen (§ 26), gleichgültig, wessen Eigentum sie sind, sowie der für diese Einrichtungen erforderlichen Leitungen (§§ 21 und 25) besorgt die Verwaltung. Ebenso werden alle von der Verwaltung für notwendig erkannten oder vom Teilnehmer gewünschten und von der Verwaltung für zulässig befundenen Abänderungen an der Anlage von der Verwaltung vorgenommen. Sie kann jedoch für Nebeneinrichtungen und Apparate, die nicht ihr Eigentum sind (§ 26), die Instandhaltung ablehnen und sie gegen jederzeitigen Widerruf dem Teilnehmer überlassen.

2. Ohne Wissen und Genehmigung der Verwaltung dürfen an den technischen Einrichtungen keinerlei Abänderungen vorgenommen, insbesondere Apparate und Nebenstellen weder zu- noch abgeschaltet werden. Desgleichen ist die eigenmächtige Anschaltung von Rundspruchempfangsanlagen an Fernsprechleitungen unzulässig. Auch das Öffnen oder Auseinandernehmen der Apparate ist untersagt, ebenso die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen an ihnen ohne besondere Bewilligung.

f) Privatteilnehmeranlagen (§ 28, P. 1 F. O.).

1. Die Privatteilnehmeranlagen werden vom Teilnehmer beigestellt und instandgehalten (§ 25,

Punkt 2). Sie umfassen die Umschalteanlage, die Privatnebenstellen und die Verbindungsleitungen zwischen diesen Einrichtungen. Der Anschluß von Privatanlagen an das Staatsnetz bleibt in jedem Fall dem freien Ermessen der Verwaltung vorbehalten.

C. Besondere Obliegenheiten des Teilnehmers.

(§ 18, P. 3, § 54, § 27, P. 2 und § 55 F. O.)

Dem Teilnehmer obliegt die Pflicht, die in dieser Fernsprechordnung festgesetzten Bestimmungen einzuhalten und die in der Fernsprechgebührenordnung enthaltenen oder die vereinbarten Gebühren pünktlich zu bezahlen.

Der Teilnehmer haftet für den Abgang der ihm mittels Verzeichnisses oder sonst übergebenen Gegenstände und deren Bestandteile sowie für die von ihm selbst oder von dritten Personen verschuldeten Beschädigungen der Stellenausrüstung, ferner für die Einhaltung der Bestimmungen des § 27, Punkt 2.

Ohne Wissen und Genehmigung der Verwaltung dürfen an den technischen Einrichtungen keinerlei Abänderungen vorgenommen, insbesondere Apparate und Nebenstellen weder zu- noch abgeschaltet werden. Desgleichen ist die eigenmächtige Anschaltung von Rundspruchempfangsanlagen an Fernsprechleitungen unzulässig. Auch das Öffnen oder Auseinandernehmen der Apparate ist untersagt, ebenso die Anbringung irgendwelcher Vorrichtungen an ihnen ohne besondere Bewilligung.

1. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß bei seiner Stelle die von der Verwaltung aufgestellten Behandlungsvorschriften genau eingehalten werden.

2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Störungen im Betrieb seiner Stelle dem Anschlußamt unverweilt anzuzeigen und

a) den sich gehörig ausweisenden Bediensteten der Bundstelegraphenanstalt im Rahmen des dienstlichen Erfordernisses bei Tag den Zutritt zu seiner Stelle und ihre unentgeltliche Benützung zu gestatten oder zu verschaffen;

b) desgleichen ist er verpflichtet, den sich gehörig ausweisenden Angestellten der öffentlichen Verwaltung zum Zweck des Notrufes oder der Herbeiholung von Hilfe bei Tag den Zutritt zu seiner Stelle und ihre Benützung zu gestatten oder zu verschaffen.

3. Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, der Verwaltung jeden Aufwand und alle Auslagen zu ersetzen, die ihr bei Einhebung der Gebühren und Kosten durch Verschulden des Teilnehmers oder anlässlich der Durchführung besonderer Wünsche des Teilnehmers entstehen und nicht schon durch feststehende Gebühren erfaßt sind.

D. Haftung der Verwaltung.

(§ 7, P. 1—3, § 52, P. 1, § 4, P. 3 und 4 der F. O.)

1. Die Verwaltung übernimmt hinsichtlich der Besorgung des Fernsprechdienstes keine wie immer geartete Haftung; sie kommt insbesondere in keiner Weise für Nachteile auf, die durch die Einstellung des Betriebes (§ 4, Punkt 3, und § 52), durch Betriebsstörungen, durch unrichtige Nachrichtenübermittlung, durch Fehler oder Auslassungen im Teilnehmerverzeichnis oder durch sonstige im Fernsprechdienst unterlaufene Versehen oder Zufälle entstehen.

2. Es bleibt den durch den Fernsprecher miteinander Verkehrenden überlassen, sich von ihrer Nämlichkeit gegenseitig die Überzeugung zu verschaffen.

3. Gebühren werden nur innerhalb der durch diese Fernsprechordnung festgestellten Grenzen rückerstattet.

Die Verwaltung haftet nicht für den durch die Unterbrechung des Betriebes einer Teilnehmerstelle entstehenden Schaden (§ 7). Sie wird jedoch eingetretene Betriebsstörungen so rasch als möglich beheben.

Wenn eine ohne Verschulden des Teilnehmers oder sonstigen Inhabers eingetretene derartige Un-

terbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Verwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat, so wird für die Zeit der Unterbrechung eine Gebühr nicht erhoben, eine schon erhobene gutgeschrieben oder rückvergütet.

Der Bund kann aus öffentlichen Rücksichten den Fernsprechbetrieb ganz oder auf bestimmten Linien oder für bestimmte Arten von Fernsprechanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen und die Benützung der Fernsprecher für den allgemeinen Verkehr zeitweise Beschränkungen unterwerfen. Aus einer solchen Verfügung entsteht gegen den Bund (Verwaltung) kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Bundstelegraphenanstalt ist berechtigt, von der Vermittlung (Beförderung) auf ihren Anlagen jederzeit alles auszuschließen, was für die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes gefährlich erscheint oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt (§ 69, Punkt 3).

E. Benützung der Teilnehmerstelle durch Dritte. (§ 33 F. O.)

1. Es steht dem Teilnehmer frei, seine Teilnehmeranlage oder einzelne Stellen dritten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu einzelnen Benützungsakten zu überlassen, soweit diese Befugnis nicht im folgenden eingeschränkt wird.

2. Vorrichtungen, durch die die Benützung von Sprechstellen einer Teilnehmeranlage vom Einwurf von Geldstücken oder Einwurfmärken abhängig gemacht werden kann, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Verwaltung angebracht und betrieben werden.

3. Genießt der Teilnehmer eine Ermäßigung der Teilnehmergebühren für seine Stelle (§ 45), so darf er ihre Benützung im Ortsverkehr nur seinen Angestellten oder sonstigen mit seinem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehenden Personen gestatten.

4. die dauernde entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung einer Teilnehmeranlage oder einzelner Stellen an dritte Personen ist an die vorherige Zustimmung der Verwaltung gebunden (§ 35, Punkt 7); eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Zu den Personen, denen der Teilnehmer die Benützung dauernd oder fallweise überläßt, tritt die Verwaltung in kein Rechtsverhältnis.

F. Übersiedlung und Umwandlung.

1. Für die Verlegung einer Teilnehmerhaupt- oder Nebenstelle in ein anderes Gebäude, das nicht innerhalb desselben geschlossenen Grundbesitzes liegt (Übersiedlung), hat der Teilnehmer eine Übersiedlungsgebühr zu entrichten. Wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Übersiedlungsgebühr übersteigen, so hat der Teilnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu bezahlen. Die Übersiedlungsgebühr für die Hauptstelle beträgt S 60.—.

2. Für die Umwandlung eines Anschlusses in einen solchen niedriger Ordnung ist eine Umwandlungsgebühr zu entrichten. Wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Umwandlungsgebühr übersteigen, so hat der Teilnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu entrichten. Die Umwandlungsgebühr beträgt S 60.—.

3. Wenn in dem Haushalte, Betriebe usw., in dem der Anschluß errichtet werden soll oder errichtet wurde, eine Teilnehmerstelle desselben Ortsnetzes bestanden hat oder besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate vor der Herstellung des neuen Anschlusses aufgelassen oder durch Umschreibung auf eine andere Person übertragen worden ist, so hat der Anschlußwerber (Teilnehmer) eine Gebühr im Ausmaße der Übersiedlungsgebühr und wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der Übersiedlungsgebühr übersteigen, die tatsächlichen Herstellungskosten des Anschlusses zu entrichten.

Das gleiche gilt, wenn der erste Anschluß längstens sechs Monate nach Herstellung des neuen Anschlusses aufgelassen oder durch Umschreibung auf eine andere Person übertragen worden ist. Es macht

keinen Unterschied, ob der Haushalt, Betrieb usw. seinen Standort geändert hat oder nicht.

G. Wechsel in der Person des Teilnehmers (Umschreibung). (§ 48, P. 1—4 F. O.)

1. Wenn der Teilnehmer stirbt, so gehen seine Rechte und Pflichten aus der Teilnehmerschaft auf seine Erben über.

Der Erbe, der die Teilnehmerstelle übernehmen will, hat außer der Erklärung, daß er sich den Bestimmungen der jeweiligen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung vorbehaltlos unterwerfe (§ 19), den Nachweis, daß er Erbe nach dem verstorbenen Teilnehmer sei, und die Zustimmung allfälliger Miterben, daß sie mit der Umschreibung auf ihn einverstanden seien, beizubringen.

2. Abgesehen von dem im Punkt 1 erwähnten Fall kann ein Wechsel in der Person des Teilnehmers nur mit Genehmigung der Verwaltung eintreten. Diese Genehmigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß alle aushaftenden Forderungen der Verwaltung berichtigt sind.

Der Umschreibungswerber hat um die Umschreibung der Stelle unter Nachweis der Zustimmung des bisherigen Teilnehmers schriftlich anzusuchen und hiebei die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er sich der jeweiligen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung vorbehaltlos unterwerfe (§ 19).

Die Verwaltung wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Genehmigung nicht verweigern, wenn der Umschreibungswerber nachweist, daß die Teilnehmeranlage zu einem Unternehmen gehört, das vom bisherigen Teilnehmer auf ihn übergegangen ist und von ihm als solches fortgeführt wird.

3. Durch die Übertragung (Umschreibung) gehen alle Rechte und Pflichten aus der Teilnehmerschaft auf den Übernehmer über.

4. Zusammengehörige Haupt- und Nebenstellen können nur gemeinschaftlich und an denselben Übernehmer übertragen werden.

H. Auflösung der Teilnehmerschaft. Kündigung. (§ 50 F. O.)

1. Die Teilnehmerschaft wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erworben und kann beiderseits mit Ablauf des letzten März, Juni, September und Dezember (Stichtage) durch Kündigung aufgelöst werden, jedoch seitens des Teilnehmers in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Übergabe der Stelle. Es bleibt der Verwaltung vorbehalten, bei Annahme der Teilnehmerschaft das Kündigungsrecht auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr auszuschließen, wenn die Herstellung der Teilnehmeranlage einen besonderen Aufwand erfordert.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muß dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Stichtag zugestellt werden, für den sie wirksam sein soll.

Inwieweit von diesem Grundsatz im einzelnen Falle mit Rücksicht auf besondere berücksichtigungswürdige Gründe abgesehen werden kann, entscheidet die Verwaltung.

3. Die Punkte 1 und 2 finden auch auf die Kündigung von Privatnebenstellen Anwendung.

4. Die Kündigung der Hauptstelle begreift die Nebenstellen in sich.

5. Die Verwaltung kann für Ausstellungen, Tagungen usw. die Teilnehmerschaft ausnahmsweise auf eine von vornherein bestimmte Zeit unter besonderen Bedingungen bewilligen. In diesem Fall endigt die Teilnehmerschaft mit dem hierfür festgesetzten Zeitpunkt ohne vorherige Kündigung.

6. Verfällt der Teilnehmer in Konkurs, so erlischt die Teilnehmerschaft sofort.

Einem allfälligen Ersuchen des Masseverwalters um Aufrechterhaltung der Teilnehmerschaft kann Folge gegeben werden, wenn aushaftende Forderungen voll beglichen werden.

Salzburg □ 6068

H. A. u. öff. Spr. (Regierungsgebäude.)

Ganzjährig Tag u. Nacht. Fernsprech-Vermittlungsdienst:

Feuerwehr Salzburg Stadt 200

Feuerwehr Itzling 200

Rettungsgesellschaft Salzburg=Stadt 499 und 502

Itzling 450

Alpine Rettungsstelle 425

(Nur für Anrufe zur Hilfeleistung.)

Betriebs=Dienststellen:

Fernsprecher=Störungsanmeldestelle: 24-41 oder 24-42

Fernsprech=Auskunft: Ortsverkehr 24-50
Fernverkehr 24-70

Telegramm=Auskunft: Telegramm=Aufgabe 24-57
Telegramm=Zustellung 24-58

Telegrammvermittlung durch Fernsprecher:

24-54 oder 24-55 oder 24-56

Fernsprechamt:

Amtsvorsteherung . . . 24-43 oder 24-44

Betriebskontrolle 24-46

Amtsaufsicht für den Ortsverkehr . 24-47

Amtsaufsicht für den Fernverkehr . 24-45

Öffentliche Sprechstellen in Salzburg:

Hauptpostamt Salzburg , Regierungsgebäude (Telegramm-Aufgabe, Fernspr.-Verm.-Dienst): Ganzjährig Tag und Nacht.	Post- und Telegraphenamnt Salzburg 6 , Riedenburg, Neutorstr. 14. 24-06 Dienststunden: W. 8-12, 14-18	Hallwang , (Gasthaus Webersdorfer) 24-22 Dienststunden: W. 8-12, 14-18 So. 8:30-10 F. 8-11
Post- und Telegraphenamnt Salzburg 2 , Bundesbahnhof. 24-25 od. 24-26 od. 24-27 od. 24-28 Dienststunden: W., So., F. 7-21	Post- und Telegraphenamnt Salzburg 7 , Wolf Dietrichstraße 8. 24-07 Dienststunden: W. 8-12, 14-18	Kasern , (P. u. T. A.) 24-11 Dienststunden: W. 8-12, 15-18 So. 9-10 F. 8-11
Post- und Telegraphenamnt Salzburg 3 , Mülln. 24-03 Dienststunden: W. 8-12, 14-18	Post- und Telegraphenamnt Maxglan . 24-13 Dienststunden: W. 8-12, 14-18	Morzg , (P. u. T. A.) 24-12 Dienststunden: W. 8-12, 14-18 So. 9-10 F. 8-11
Post- und Telegraphenamnt Salzburg 4 , Dollfußplatz 6. 24-81 oder 24-82 Dienststunden: W. 7:30-20 F. 8-11	Post- und Telegraphenamnt Parsch . 24-20 Dienststunden: W. 8-12, 14-18 So. 9-10 F. 8-11	Untersberg-Zeppezauerhaus . Grödig Dienststunden: W. 8-12, 14-18 So. 8:30-10 F. 8-11
Post- und Telegraphenamnt Salzburg 5 , Nonntaler Hauptstraße 11. 24-05 Dienststunden: W. 8-12, 14-18	Postablage Gaisbergspitze, Hotel . 24-24 Dienststunden: W. 8-12, 14-18 So. 8:30-10 F. 8-11	

Öffentliche Münzfernsprecher:

Nur zum Anrufen im Ortsverkehr.

Die Aufstellung und der Betrieb der öffentlichen Münzfernsprecher ist der
Telephon-Automaten-Gesellschaft m. b. H.
in Wien XII/1, Seumegasse 10,

konzessionsmäßig übertragen; daher sind allfällige Beschwerden an diese Gesellschaft zu richten.

Alter Markt
Bahnhof
Bismarekstraße
Griesgasse
Inselbahnsteig b. d. Wechselstube

Inselbahnsteig b. Telegraphenamnt
Mirabellplatz
Neutorstraße
Riedenburg
Universitätsplatz

Nebenämter:

Aigen-Glas
Anif
Gartenau-St. Leonhard
Gnigl
Grödig

Siezenheim
Söllheim
Wals
Zistelalpe
St. Jakob a. Thurn

Sprechgebühren

für ein Dreiminutengespräch (ausschließlich Anmeldegebühr) von Salzburg in den meist verlangten Sprechbeziehungen nach Orten innerhalb Salzburgs und Oberösterreichs, des übrigen Österreich sowie nach Europa und Übersee in der Zeit von 8—19 Uhr laut nachstehenden Tabellen; in der Zeit von 19—8 Uhr (Spanien und Portugal von 21—8 Uhr) ermäßigen sich die Gebühren auf $\frac{3}{5}$ der in den Tabellen angegebenen Beträge.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Anmeldegebühr: I. und II. Fernzone (bis 25 km) 15 g, in allen anderen 30 g.

Für Einzel- und Gesellschaftsanschlüsse gleich.

Von Salzburg nach	S	Von Salzburg nach	S	Von Salzburg nach	S
1. SALZBURG UND OBERÖSTERREICH.					
Abtenau	1.20	Großgmain	-.80	Pfarrwerfen	1.20
Ach	1.20	Großköstendorf	-.80	Piesendorf	1.80
Adnet	-.80	Hallein	-.80	Puch bei Hallein	-.55
Aigen, O.-Ö.	3.60	Hallstatt	1.80	Radstadt	1.80
Aigen-Voglhub	1.20	Henndorf	-.80	Ramingstein	1.80
Altenmarkt b. Radstadt	1.80	Hintersee b. Faistenau	-.80	Rauris	1.80
Altheim, O.-Ö.	1.20	Hof bei Salzburg	-.80	Rohrbach, O.-Ö.	3.60
Altmünster	1.80	Hüttau	1.20	Rußbachsaag	1.20
Attersee	1.20	Kammer am Attersee	1.20	Saalbach im Pinzgau	1.80
Attnang-Puchheim	1.20	Kaprun	1.80	Saalfelden	1.20
Aurolzmünster	1.80	Kirchdorf a. d. Krems	1.80	St. Florian	3.60
Bad Fusch	1.80	Kleinarl	1.80	St. Georgen i. Attergau	1.20
Bad Hall	1.80	Kolm-Saigurn	1.80	St. Gilgen	-.80
Bad Hofgastein	1.80	Koppl	-.55	St. Johann im Pongau	1.80
Bad Ischl	1.20	Kremsmünster	1.80	St. Johann am Walde	1.20
Badgastein	1.80	Krimml	1.80	St. Michael im Lungau	1.80
Bischofshofen	1.20	Kuchl	-.80	St. Wolfgang, O.-Ö.	1.20
Böckstein	1.80	Lambach, O.-Ö.	1.80	Schärding	1.80
Braunau am Inn	1.20	Lamprechtshausen	-.80	Schwanenstadt	1.80
Bruck a. d. Großgl.-Str.	1.80	Lend	1.80	Schwarzach im Pongau	1.80
Bürmoos	-.80	Linz	1.80	Seeham, Post Mattsee	-.80
Dorfgastein	1.80	Lofer	1.20	Seekirchen	-.80
Eben im Pongau	1.20	Lungötz im Lammertal	1.80	Steyr	3.60
Ebenau	-.55	Maishofen	1.80	Straßwalchen	-.80
Ebensee	1.20	Mariapfarr	1.80	Strobl	1.20
Elixhausen	-.55	Mattighofen	1.20	Stuhlfelden	1.80
Enns	3.60	Mauerkirchen	1.20	Tamsweg	1.80
Faistenau	-.80	Mauterdorf	1.80	Taxenbach	1.80
Ferleiten	1.80	Mattsee	-.80	Thalgau	-.80
Frankenburg	1.20	Mittersill	1.80	Traunkirchen	1.80
Frankenmarkt	1.20	Mondsee	-.80	Unken	1.20
Freistadt, O.-Ö.	3.60	Mühlbach a. Hochkönig	1.20	Unterach am Attersee	1.20
Friedburg	1.20	Mühlbach i. Oberpzig.	1.80	Uttendorf, O.-Ö.	1.20
Gallneukirchen	3.60	Neukirchen am Groß-		Uttendorf im Pinzgau	1.80
Gallspach	1.80	venediger	1.80	Utzenaich	1.80
Garsten	3.60	Neumarkt bei Salzburg	-.80	Vigaun *	-.80
Gaspoltshofen	1.80	Niedernfritz	1.20	Vorchdorf	1.80
Gmunden	1.80	Niedernsill	1.80	Wagrain	1.80
Goisern	1.20	Oberalm	-.80	Wald im Pinzgau	1.80
Golling	-.80	Obernberg am Inn	1.80	Wels	1.80
Gosau	1.20	Oberndorf bei Salzburg	-.80	Werfen	1.20
Gries im Pinzgau	1.80	Obertauern	1.80	Windischgarsten	1.80
Grieskirchen	1.80	Obertrum	-.80	Zell am See	1.80
Großarl	1.80	Ostermiething	1.20		

Von Salzburg nach	S	Von Salzburg nach	S	Von Salzburg nach	S
2. ÜBRIGES ÖSTERREICH.					
Admont	3.60	Innsbruck	3.60	Pörschach a. W.	3.60
Amstetten	3.60	Jenbach	3.60	Reutte	3.60
Bad Aussee	1.80	Kitzbühel	1.80	St. Anton am Arlberg	3.90
Baden bei Wien	3.90	Klagenfurt	3.60	Schladming	1.80
Bludenz	3.90	Krems a. d. Donau	3.90	Schwaz, Tirol	3.60
Bregenz	3.90	Kufstein	1.80	Seefeld, Tirol	3.60
Bruck a. d. Mur	3.60	Längenfeld, Tirol	3.60	Semmering	3.90
Dornbirn	3.90	Landeck, Tirol	3.90	Sölden, Tirol	3.60
Eisenerz	3.60	Leoben	3.60	Spittal a. Millstättersee	3.60
Eisenstadt	3.90	Lienz	3.60	Umhausen	3.60
Feldkirch	3.90	Mallnitz, Kärnten	1.80	Velden am Wörthersee	3.60
Graz	3.60	Mariazell	3.60	Villach	3.60
Gröbming	1.80	Mayrhofen	3.60	Waidhofen a. d. Ybbs	3.60
Gstatterboden	3.60	Melk	3.60	Wien	3.90
Heiligenblut	1.80	Millstatt	3.60	Wörgl	1.80
Igls	3.60	Murau	3.60	Zürs	3.90
Imst	3.60	Ötz	3.60		

3. EUROPA.

Amsterdam	15.19	Galati	18.48	Monte Carlo	15.74
Arad	14.09	Genève (Genf)	6.68	München	4.39
Barcelona	21.23	Győr (Raab)	6.59	Nice (Nizza)	15.74
Basel	6.68	Haag	15.19	Nottingham	25.89
Belfast	30.47	Hamburg	9.88	Nürnberg	5.49
Beograd (Belgrad)	10.71	Hammerfest	33.67	Oradea	14.09
Berlin	8.78	Hannover	8.78	Oslo	29.65
Bern	6.68	Haparanda	33.67	Paris	15.74
Bordeaux	17.57	Helsinki (Helsingfors)	35.87	Praha (Prag)	5.49
Brasov	14.09	Karlsruhe, Baden	6.59	Riga	23.06
Bratislava (Preßburg)	5.49	Karlovy Vary (Karlsbad)	5.49	Roma (Rom)	15.10
Bremen	9.88	Kaunas	20.77	Rotterdam	15.19
Breslau	7.69	Köln	8.78	Sevilla	34.04
Brüssel	15.01	Königsberg, Preußen	13.18	Sopron (Ödenburg)	6.59
Brno (Brünn)	6.59	Kopenhagen	19.95	Southampton	25.89
Buchs	6.68	Krakow	7.41	Stavanger	31.66
Bucuresti	18.48	Leipzig	6.59	Stockholm	27.08
Budapest	8.24	Liberec (Reichenberg)	6.59	Strasbourg	13.91
Cernaute	18.48	Lissabon	33.67	Stuttgart	6.59
Città del Vaticano	16.93	Ljubljana (Laibach)	6.31	Szeged (Szegedin)	9.33
Cluj	14.09	London	25.89	Tallinn	26.72
Craiova	14.09	Lublin	10.71	Timisoara	14.09
Danzig	14.82	Lugo	14.09	Toulouse	17.57
Debrecen (Debrezin)	9.33	Luxembourg	14.09	Trieste	6.86
Dej	14.09	Lwów (Lemberg)	10.71	Umea	30.38
Dresden	6.59	Madrid	26.72	Venezia (Venedig)	6.86
Dublin	30.47	Malmö	23.79	Warszawa (Warschau)	10.71
Drontheim	31.66	Maribor (Marburg)	7.14	Zagreb (Agram)	8.51
Edinburgh	30.47	Marseille	15.74	Zürich	6.68
Frankfurt am Main	7.69	Milano (Mailand)	9.61		
Fredericia	18.85				

4. ÜBERSEE.

Adelaide ¹⁾	159.21	Marokko (Marrakech) ⁶⁾	70.82	Rio de Janeiro	287.31
Bandoeng	155.55	Melbourne ¹⁾	159.21	Saigon	188.86
Batavia	155.55	Mexico City ³⁾	203.13	San Francisco ³⁾	203.16
Brisbane ¹⁾	159.21	Montevideo	298.29	Santiago de Chile	314.76
Buenos Aires	287.31	New York ⁵⁾	150.43	Sydney ¹⁾	159.21
Calgary, Alberta ²⁾	185.56	Owen Sound ⁴⁾	167.99	Valparaiso	314.76
Casablanca (Maroc) ⁶⁾	70.82	Pennsylvania, Alabama ⁴⁾	167.99	Vancouver ³⁾	203.13
Chikago ⁴⁾	167.99	Philadelphia ⁵⁾	150.43	Washington ⁵⁾	150.43
Cholon	188.86	Pnon-Penh	188.86	Winnipeg ⁴⁾	167.99
Havanna ³⁾	203.13	Quebec ⁵⁾	150.43		

¹⁾ Samstag S 115.29; ²⁾ Sonntag und Nacht S 150.43; ³⁾ Sonntag und Nacht S 167.99; ⁴⁾ Sonntag und Nacht S 132.86; ⁵⁾ Sonntag und Nacht S 115.29; ⁶⁾ Nacht S 42.49.